



Für zahlreiche Arbeitslose scheint der Weg in die Selbständigkeit eine Möglichkeit zu sein, die Arbeitslosigkeit zu beenden. In diesem Infoblatt sollen die wichtigsten Informationen zu diesem Thema gegeben werden.

**Vorab allerdings ein Hinweis:
Die Erfahrung zeigt, dass viele Existenzgründungen scheitern. Gerade Arbeitslose sollten sich diesen Schritt daher besonders gut überlegen, insbesondere im Hinblick auf den Kapitalbedarf und die damit in der Regel verbundene Verschuldung!**

Der "Sanfte Einstieg"

Je nach Art der geplanten Existenzgründung kann es ein sinnvoller Weg sein, die angestrebte Tätigkeit zunächst einmal zu testen. Hier bietet sich eine selbständige Nebentätigkeit an, die vom zeitlichen Umfang her 15 Stunden/Woche nicht erreichen darf. In dieser Phase gilt man weiterhin als arbeitslos und hat auch grundsätzlich weiter Leistungsansprüche. Erzieltes Einkommen wird jedoch nach Abzug der Sozialabgaben, Steuern und Werbungskosten über ein bestimmtes Verfahren auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe angerechnet.

(Einzelheiten hierzu im Infoblatt "Nebenverdienst")

Der Vorteil dieses Einstieges über eine selbständige Nebentätigkeit liegt darin, dass meistens in der ersten Zeit der Unternehmensgründung kein Einkommensüberschuss erzielt wird und dementsprechend nichts oder nur wenig von der Agentur für Arbeit beim Arbeitslosengeld oder der Arbeitslosenhilfe abgezogen werden kann. Gleichzeitig bleibt man im Schutzbereich der Arbeitslosenversicherung (incl. Kranken- und Rentenversicherung). Ergibt der Test, dass der Markt eine vollzeitige Selbständigkeit realistisch ermöglicht, kann dann immer noch bei der Agentur für Arbeit eine Förderung beantragt werden.

Achtung: Je nach Einzelfall kann aber eine Förderung der Existenzgründung durch Überbrückungsgeld auch ausgeschlossen sein,

wenn die selbständige Tätigkeit "einige Zeit" vorher bereits aufgenommen wur-

de (unter 15 Stunden/wöchentlich), weil die Agentur für Arbeit in der Regel davon ausgeht, dass dann der Lebensunterhalt während der Anlaufzeit der selbständigen Tätigkeit bereits sichergestellt ist.

Förderung durch Überbrückungsgeld und Existenzgründungszuschuss

Die Agentur für Arbeit kann die Existenzgründung von Arbeitslosen durch das sog. "Überbrückungsgeld" gem. § 57 SGB III oder (neu ab 1. Januar 2003!) den sog. Existenzgründungszuschuss gem. § 421 I SGB III fördern.

Beim Überbrückungsgeld erhalten Arbeitslose, die sich vollzeitig selbständig machen, für 6 Monate eine Förderung in Höhe der bisherigen Leistungen (Alg/Alhi).

Das Überbrückungsgeld beinhaltet außerdem einen pauschalierten Zuschuss für Kranken- und Rentenversicherung, der aus durchschnittlich geleisteten Sozialversicherungsbeiträgen errechnet wird.

Fördervoraussetzung für das Überbrückungsgeld

1. Arbeitslose müssen vor der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit Alg oder Alhi bezogen bzw. Anspruch darauf gehabt haben oder in einer ABM/Sonder-ABM beschäftigt gewesen sein. Zwischen Ende des Leistungsbezuges und Beginn der selbständigen Tätigkeit muss ein enger zeitlicher Zusammenhang (ca. 1 Monat) bestehen.
2. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 15 Stunden nicht unterschreiten.
3. Die selbständige Tätigkeit muss über Gewerbeanmeldung oder Anzeige beim Finanzamt nachgewiesen werden.
4. Die selbständige Tätigkeit muss auf Dauer eine ausreichende Lebensgrundlage bieten. Bescheinigung einer fachkundigen Stelle (IHK, Handwerkskammer, berufsständische Kammern, Fachverbände, Kreditinstitute) ist erforderlich.

Bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen besteht seit 01.01.2004 ein Rechtsanspruch auf Überbrückungsgeld.

Wichtiger Hinweis: Wird - wie bisher dargestellt - aus einer selbständigen Nebentätigkeit in eine vollzeitige selbständige Tätigkeit gewechselt, sollte darauf geachtet werden, dass in der letzten Woche vor Beginn der selbständigen Vollzeitbeschäftigung wenig oder gar kein Nebenverdienst anfällt. Denn das Überbrückungsgeld bemisst sich nach dem vorherigen Leistungsbezug. War dieser wegen der Anrechnung von Nebeneinkommen gekürzt, wird auch das Überbrückungsgeld in gekürzter Höhe gezahlt.

Existenzgründungszuschuss/Ich-AG

Seit dem 1. Januar 2003 haben Arbeitslose - bei Erfüllung der Voraussetzungen - einen Rechtsanspruch auf einen Existenzgründungszuschuss zur Unterstützung von sog. Ich- bzw. Familien-AGs.

Die Förderung richtet sich an vormalige BeziehernInnen von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe (oder Beschäftigte in ABM und Strukturanpassungsmaßnahmen), die eine selbständige Tätigkeit aufnehmen. Die Gewinnerwartung darf 25.000 EUR im Jahr nicht überschreiten.

Der Zuschuss wird in abnehmender Höhe für maximal drei Jahre gewährt. Er beträgt im ersten Jahr 600 EUR, im zweiten Jahr 360 EUR und im dritten Jahr 240 EUR monatlich. Die Leistung wird jeweils für ein Jahr bewilligt. Vor einer erneuten Bewilligung ist vom Existenzgründer nachzuweisen, dass die Förderungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

Was passiert, wenn die Existenzgründung scheitert?

Wird ein Arbeitslosengeldbezug durch die Existenzgründung unterbrochen, können Selbständige innerhalb von 4 Jahren nach Entstehen des Arbeitslosengeldanspruchs wieder zur Agentur für Arbeit zurückkehren. Der nicht verbrauchte Arbeitslosengeld-Anspruch lebt dann wieder auf.

Für Arbeitslosenhilfebezieher/-innen gilt:

Wird der Alhi-Bezug wegen Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit unterbrochen, haben Betroffene bis zu 3 Jahre nach dem letzten Tag des Alhi-Bezugs Zeit, um wieder Alhi zu beantragen. Bei der Unterbrechung muss es sich aber die gesamte Zeit um eine Unterbrechung wegen selbständiger Tätigkeit gehandelt haben.

Die Zeit der Selbständigkeit kann jedoch keinen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder

Arbeitslosenhilfe begründen, da keine Beiträge in die Arbeitslosenversicherung gezahlt werden.

Eine wiederholte Förderung ist erst nach 2 Jahren Karenzzeit zulässig.

Vor einer Existenzgründung sollte man sich umfassende Branchenkenntnisse und Branchendaten aneignen (z. B. über IHK, Handwerkskammer). Dort gibt es u. a. auch Existenzgründungsseminare, die aber ebenso von VHS oder vereinzelt von Stadt-Sparkassen angeboten werden. Auch die Agenturen für Arbeit bieten kostenlose Existenzgründungsseminare an.

Weitere Informationen zur Existenzgründung und zur Finanzierung sind bei den folgenden Informationsquellen erhältlich:

Im Rahmen der Gründungs-Offensive NRW wurde eine sog. Info-Line eingerichtet. Unter der Tel.-Nr. 01802-4114 werden Fragen zur Existenzgründung kostenlos beantwortet und konkrete Ansprechpartner/-Innen vor Ort benannt. Außerdem kann ein "Existenzgründer-Wegweiser", der einen ersten Überblick zum Thema gibt, kostenlos angefordert werden. www.go-dus.de

Fragen zur Existenzgründung (z. B. Gewerbeanmeldung, Finanzierung, Förderung, Steuern und Versicherungen) beantwortet auch die Landesgesellschaft G.I.B. (Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung). G.I.B., Im Blankenfeld 4,46238 Bottrop, Telefon: 02041/767-0, Fax 02041/767-299, www.gib.nrw.de

Allgemeines Informationsmaterial erhält man kostenlos beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Telefon: 030/201 49, Fax: 030/201470 10 www.bmwi.de

